



HELPMY e.V.

Bildung | Nothilfe | Evangelium

Präambel

Der Trägerverein HelpMy e. V. tritt - motiviert durch christliche Nächstenliebe - dafür an, die Not von Kindern und Familien in Myanmar zu lindern. Dafür arbeitet der Verein partnerschaftlich mit Kirchengemeinden in Myanmar zusammen. Als Leitmotiv gelten die biblischen Worte des Apostel Paulus aus dem 2. Korintherbrief: „Im Augenblick habt ihr mehr als die anderen. Darum ist es nur recht, dass ihr denen helft, die in Not sind. Wenn dann einmal ihr in Not seid und sie mehr haben als ihr, sollen sie euch helfen. So kommt es zu einem Ausgleich zwischen euch ... Und weil sie sehen, dass Gott euch in so überreichen Maß seine Gnade erwiesen hat, werden sie für euch beten und sich nach euch sehnen.“¹

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **“HelpMy e. V.“**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergneustadt. Geschäftsadresse ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verein kann unselbstständige Regionalgruppen errichten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung der Religion sowie
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

gemeinsam mit lokalen christlichen Kirchen in Myanmar durch die Hilfe zur Selbsthilfe. Darüber hinaus stärkt der Verein das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland sowie das Verständnis der Bürger unseres Landes für die Lebenssituation in Myanmar.

¹ aus dem 2. Korintherbrief, Kapitel 8, Vers 14 und Kapitel 9, Vers 14

Weiterhin ist Aufgabe des Vereins, die Einwerbung von Spenden zur Finanzierung der Durchführung der vorgenannten Satzungszwecke.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1. Frühkindliche Bildung:

- (a) Finanzierung der Gründung und des Betriebs von Kindergärten² in der Trägerschaft lokaler christlicher Kirchen
- (b) Einbeziehung der Eltern der Kindergartenkinder zur Stärkung des familiären Umfelds

2.2. Schulische Bildung:

- (a) Übernahme von Schulpatenschaften für die Kinder, die aus den Kindergärten in die schulische Ausbildung wechseln
- (b) Zukünftig ggf. auch durch Förderung christlicher Schulträgerschaften

2.3. Förderung der Zusammenarbeit mit lokalen christlichen Kirchen:

- (a) Neugründung von christlichen Kirchengemeinden
- (b) Finanzierung diakonischer Tätigkeiten der christlichen Kirchen wie zum Beispiel Armenspeisungen und medizinische Hilfe

2.4. Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland:

- (a) Kenntlichmachung der Kindergärten als durch mit Mitteln aus Deutschland geförderte Einrichtung
- (b) regelmäßiger Austausch mit den die Kindergärten betreibenden Partnern vor Ort, u.a. durch Besuche

2.5. Förderung des Verständnisses für die Lebenssituation in Myanmar:

- (a) Präsentation der Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland z.B. durch Schulbesuche, kulturelle oder kirchliche Veranstaltungen
- (b) Gezielte Einladung birmanischer Gäste aus den geförderten Projekten nach Deutschland, um den interkulturellen Austausch zu fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

² Eigentlich: Preschool – eine Preschool in Myanmar ist mehr als ein Kindergarten in Deutschland. In ihr werden bereits schulische Lerninhalte vermittelt. Im Deutschen wird die Preschool jedoch mit „Kindergarten“ bestmöglich wiedergegeben.

§ 5 Mitgliedschaft aktiver Mitglieder und Förderer

1. Aktive Mitglieder
 - 1.1. Mitglieder können werden:
 - (a) natürliche Personen, die einer christlichen Kirche angehören sollen. Mindestens 3/4 der natürlichen Personen müssen einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) angehören, mindestens 90 % müssen einer Mitgliedskirche der ACK oder der VEF angehören oder aus dem Bereich der sogenannten Freien Brüdergemeinden kommen.
 - (b) juristische Personen, die einer Mitgliedskirche der ACK oder der VEF zugeordnet sind oder aus dem Bereich der Freien Brüdergemeinden kommen.
 - 1.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Entscheidung des Vorstandes wird in Textform mitgeteilt.
 - 1.3. Juristische Personen werden durch einen von ihnen benannten Beauftragten vertreten.
 - 1.4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 1.5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, die Kündigung wird wirksam zum nächsten Quartalsende. Eine Rückvergütung des anteiligen Beitrages erfolgt nicht.
 - 1.6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Mit Gründung des Vereins beträgt der Mitgliedsbeitrag 50€/Jahr.
 - 1.7. Ausschlussgründe sind beispielsweise, wenn ein Mitglied
 - (a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat;
 - (b) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt;
 - (c) trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.
 - (d) Adressänderung nicht mitgeteilt hat und deshalb nicht ohne weiteres erreichbar ist.
 - 1.8. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Auszuschließenden ist auf Antrag vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
2. Förderer
 - 2.1. Förderer kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - 2.2. Förderer des Vereins unterstützen die Vereinsziele durch regelmäßige Zahlung des Förder-Beitrages. Sie werden über die Arbeit des Vereins informiert und können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - 2.3. Die Förderung endet durch Erklärung des Förderers zum Ende des laufenden Monats oder durch Tod.
 - 2.4. Der Förderbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Mit Gründung des Vereins beträgt der Fördermindestbeitrag 20€/Monat.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie

- 1.1. wählt aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit den 5 bis 7-köpfigen Vorstand. Die Wahl des gesamten Vorstands in einem Wahlgang ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dem mit Mehrheit zustimmt. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.
 - 1.2. nimmt die Jahresberichte entgegen und beschließt die Entlastung der Vorstände.
 - 1.3. bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - 1.4. beschließt Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
 - 1.5. beschließt weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
 - 1.6. nimmt die Aufsicht über den Vorstand wahr, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 BekentnisGemO (siehe dazu § 9a).
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein erklärt hat. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
 4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
 6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Gegenstand des Protokolls ist darüber hinaus eine Anwesenheitsliste oder – bei Umlaufbeschlüssen – eine Liste der am Beschluss teilnehmenden Mitglieder.
 7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn über 50 % der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail erklären (Umlaufbeschluss).
 8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen. Eine Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail ist jedoch zulässig, sofern der Vorstand für eine Beschlussfassung Briefwahl zulässt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf bis sieben Personen
 - 1.1. dem oder der Vorsitzenden
 - 1.2. dem oder der Schriftführer/in
 - 1.3. dem oder der Schatzmeister/in
 - 1.4. zwei bis vier Beisitzer/innen

2. Die Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliedskirche der ACK oder der VEF angehören oder aus dem Bereich der sogenannten Freien Brüdergemeinden kommen. Mindestens 2/3 müssen einer Gemeinde des BEFG angehören. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung durch das Präsidium des BEFG.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Außerdem wird ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Kreis des Schriftführers, Schatzmeisters und der Beisitzer gewählt. Die Wahlen finden mit Mehrheit, erforderlichenfalls im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit statt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für eventuell notwendige Rechtsgeschäfte in Myanmar kann ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Vollmacht der anderen Vorstände als Alleinvertretung beauftragt werden. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Vertretungsregeln unberührt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
7. Der Vorstand kann Fachbeauftragte benennen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Der Vorstand ist mit Mehrheit gegenüber dem Fachbeauftragten weisungsberechtigt.
8. Die Vorstandsmitglieder und Fachbeauftragten üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Vergütung erfolgt nicht. Abweichungen hiervon bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung, dürfen aber nicht unangemessen hoch sein. Angefallene Kosten werden erstattet.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder benannt werden.
10. Für den Fall, dass kein handlungsfähiger Vorstand besteht, kann die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand bestellen, der – sofern er nur aus einer Person besteht - alleinvertretungsberechtigt ist und von den Regelungen aus §181 BGB, befreit ist.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

1. Die Arbeit des Vereins wird maßgeblich beeinflusst von Aspekten der christlichen Nächstenliebe. Der Verein ist entstanden aus einer Initiative von Christen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden Wiedenest und Bergkamen.
2. HelpMy e.V. gewährleistet aufgrund der historischen Entwicklung und der Verbundenheit mit den Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden Bergkamen und Bergneustadt-Wiedenest, dass jeweils ein Gemeindeglied der beiden Gemeinden im Vorstand von HelpMy e.V. vertreten ist, dass von der jeweiligen Gemeindeleitung entsandt wird.
Die Gemeinde kann durch Erklärung gegenüber HelpMy e.V. auf ihr Vorschlagsrecht für eine bestimmte Vorstandswahl oder dauerhaft verzichten.
Alternativ kann die Gemeinde auch eines der gewählten Vorstandsmitglieder mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen.

§ 9a Kirchliche Zuordnung

1. Der Verein ist eine Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund Evangelischer-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) und wirkt an der Erfüllung des missionarisch-diakonischen Auftrags des BEFG und der ihm angeschlossenen Gemeinden mit.

2. Das Präsidium des BEFG kann einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
3. Jede Art der Haftung des BEFG für Verbindlichkeiten und Handeln des Vereins ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch umgekehrt.
4. Das Präsidium des BEFG ist über jede Änderung der Satzung von HelpMy e.V. unverzüglich nach der Beschlussfassung zu informieren. Beschlüsse über die Auflösung von HelpMy e.V. und Beschlüsse, die §4 Absatz 1 bis § 4 Absatz 6 der BekenntnisGemO4 berühren, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BEFG

§ 10 Schuldenhaftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bergkamen und die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Wiedenest, beide Mitglieder im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung des Vereins **HelpMy.e.V.**, am 20.03.2022, in 59192 Bergkamen.

Sie löst damit die Satzung vom 02.11.2019, genehmigt von der Mitgliederversammlung in 51702 Bergneustadt-Wiedenest, ab.